

Statuten für den Samariterverein Aadorf

Vorbemerkung Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariterverein Aadorf besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aadorf. Er wurde gegründet am 7. Mai 1906.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Thurgau und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Thurgau und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 7

Gönner Als Gönner können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 12

Gönner

Gönner haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Organe

Artikel 13

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Die Revisorinnen

Artikel 14

Vereinsversammlung Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

**Vereinsversammlung
Geschäfte**

Artikel 15

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) der Präsidentin
 - b) des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisorinnen
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogramms des Vereins
7. Genehmigung des Voranschlags
8. Wahlen
 - a) der Präsidentin
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Technischen Leiterinnen, der Kursleiterinnen und der Assistentinnen
 - d) der Rechnungsrevisorinnen

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

**Vereinsversammlung
Fristen, Anträge**

Artikel 16

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

**Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll**

Artikel 17

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

**Vereinsversammlung
Abstimmungen und
Wahlen**

Artikel 18

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid der Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

**Vorstand
Bestand, Amtsdauer**

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, den Technischen Leiterinnen, den Kursleiterinnen, den Assistentinnen sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

**Vorstand
Aufgaben und
Kompetenzen**

Artikel 20

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschliessen.

**Vorstand
Geschäftsführung**

Artikel 21

Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Hälfte Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder Vizepräsidentin geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter die Präsidentin oder Vizepräsidentin, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt sie den Stichentscheid.

**Technischer Aus-
schuss**

Artikel 22

Der Technische Ausschuss besteht aus den Technischen Leiterinnen, den Kursleiterinnen, den Assistentinnen und der Vereinsärztin.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.

Revisoren

Artikel 23

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen.

Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

6. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Artikel 24

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Auflösung

Artikel 25

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Übergangsbestimmung

Artikel 26

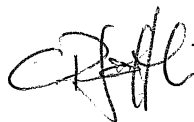
Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 14. März 2011 angenommen worden.

Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband ab sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 15. April 1997.

Samariterverein Aadorf

Die Präsidentin

Die Aktuarin



Andera Könitzer

Corina Pfäffli

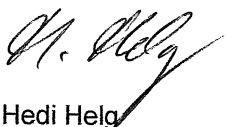
Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Salmsach, den 2. Mai 2011

Kantonalverband Thurgau

Die Präsidentin

Die Aktuarin



Hedi Helg

Elfriede Ehrat